

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Nageldesigner/in (HWK)**

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 26. September 2006 beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen am 15. November 2006 als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs.1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 HwO in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff), folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur **geprüften Nageldesigner/in (HWK)**:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um eine Nagelmodellage mit mindestens zwei verschiedenen Techniken sowie das Auffüllen und die Reparatur einer Nagelmodellage durchzuführen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „**Geprüfte/r Nageldesigner/in (HWK)**“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem einschlägigen Ausbildungsberuf die Berufsabschlussprüfung bestanden hat. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen (§ 42b HwO).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in einen **fachtheoretischen** und einen **fachpraktischen** Teil.

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen und besteht aus den Fächern:

- Terminologie
- Anatomie
- Dermatologie
- Hygiene
- Materialkunde
- Arbeitstechnische Anwendungen
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

(2) Im fachpraktischen Teil sind Arbeitsaufgaben insbesondere in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

- An einer Hand ist die Nagelverlängerung mit Tip-Technik durchzuführen.
- An der zweiten Hand ist eine Nagelverlängerung mit einer weiteren Technik durchzuführen. Die Auswahl der Materialien soll von der Nagelmodellage der ersten Hand abweichen.
- Auffülltechnik
- Reparatur eines Nagels
- Farblackierung von fünf Nägeln
- Anwendung von verschiedenen Nailart-Techniken

(3) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern.

(4) Die Prüfungsergebnisse innerhalb der einzelnen Teilen werden zu einer Gesamtnote für den jeweiligen Teil zusammengefasst.

(5) Künstliche Modelle (Hände bzw. Nägel) sind nicht zugelassen.

### § 4

## **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens die Note 4 = ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

### **§ 5**

#### **Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Aachen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft.

Aachen, 15. November 2006

HANDWERKSKAMMER AACHEN

D. Philipp  
Präsident

Assessor R. W. Barkey  
Hauptgeschäftsführer

genehmigt: 15. Mai 2007  
gez. Dr. Heidinger